

Die Hohenlimburger Kirchenordnungen von 1682 und 1727.

Von Karl Burkardt, Hohenlimburg (Westf.).

Die Grafen Bentheim, einst Herren von Gebieten in Nord- und Südwestfalen, haben für die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Länder drei Kirchenordnungen erlassen; im Aufbau ähneln sie der Kirchenordnung für die Kurpfalz von 1563. Die älteste dieser Kirchenordnungen ist:

die Tecklenburger KO von 1588

des Grafen Arnold, eines Vorkämpfers des Calvinismus, 1619 erneut herausgegeben von Arnolds Sohn, dem Grafen Adolf. Dieser hat in der in Rheda aufbewahrten Originalhandschrift eigenhändig die Korrekturen eingetragen und den Druck angeordnet. Erhalten ist wohl nur ein gedrucktes Exemplar; es befindet sich im Archiv zu Burgsteinfurt. Jakobson, Urkundensammlung (1844), bietet S. 392 ff. eine stark gekürzte Wiedergabe dieser Ordnung. Die Nachwirkungen des römischen Kirchenwesens in jenen Tagen machen die Ablehnung der „päpstlichen Ceremonien“ erforderlich, die in den späteren Kirchenordnungen fehlt. Den Eingang - von Jakobson nur kurz erwähnt - bildet eine schöne Dedikation des Grafen Adolf an seine Kinder, die seine hohe Auffassung und Bildung zeigt und sein Verantwortungsgefühl für seine Kirche.

Am 16. 2. 1682 wurde vom Grafen Friedrich Moritz eine Kirchenordnung für die Grafschaft Limburg erlassen. Diese Ordnung hat die Tecklenburger Ordnung in Gliederung und Wortlaut offensichtlich zur Grundlage. Sie wird von Jakobson S. 443 in einer Fußnote erwähnt; veröffentlicht ist sie noch nicht. Sie wird hier wiedergegeben nach dem in Rheda befindlichen hand-

Schriftlichen Exemplar (Limb. Urk. No. 768, stark beschädigt, 19 Folios, in schöner großer Schrift, jedoch nach willkürlicher Orthographie). Bis 1682 hat in der Grafschaft Limburg offenbar die Tecklenburger Ordnung gegolten. Der Satz, „daß im hiesigen Lande keine KO vorhanden gewesen sei“, wird nicht so zu verstehen sein, daß überhaupt keine KO in Geltung stand. Die Begründung für den Erlaß der KO, „den fast zerfallenen Gottesdienst in Kirchen und Schulen wieder aufzurichten“, findet sich in allen drei Bentheimschen KÖen. Die Dedikation der Tecklenburger Ordnung läßt erkennen, daß diese Wendung aus 2. Kön. 22, 2 zu erklären ist; der Landesherr fühlte sich in seiner Fürsorge für die Kirche in der Rolle des frommen Königs Josia. Lag der wirkliche Anlaß für die Abfassung der ersten Limburger Ordnung vielleicht darin, daß 1671 die große reformierte Kirche der vier Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark ihre Ordnung erhalten hatte (Niesel: Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen S. 298 ff.)? Am 26. 5. 1727 ließ Graf Moritz Casimir die Kirchenordnung von 1682 erneut ausgehen: „wo nötig gewesen, geändert, gebessert, vermindert und vermehrt“ (im Auszug bei Jakobson: Urkundensammlung S. 442 ff.). Die neue Ordnung ist die sprachlich geglättete Ordnung von 1682; der Katechismus wird nun als der Heidelberger Katechismus bezeichnet, der in der ursprünglichen Ordnung natürlich auch gemeint ist. Der Konfessionsname „reformiert“ wird nun gebraucht. Hinzugefügt sind 2 Kapitel: „XII von den Eltesten“, „XIII von den Schulen“.

Das Gebiet, die Grafschaft Limburg, für welche diese Kirchenordnungen galten, umfaßte die reformierten Gemeinden Limburg (jetzt Hohenlimburg), Berchum, Hennen, Ergste und Ostrich. In der kirchlichen Organisation der reformierten Kirche der Herzogtümer Jülich, Cleve, Berg und Mark bildete diese kleine Staatskirche einen Konvent, der in einem korrespondierenden Verhältnis zu der aus vier Klassen (Hamm, Ramen, Ruhr und Süderland) bestehenden reformierten Synode der Mark stand. Die im Pfarrarchiv der reformierten Gemeinde Hohenlimburg enthaltenen Konventsprotokolle (1651-1770, mit eigenhändigen Bemerkungen des Landesherrn) zeigen, wie eng die Beziehungen zu der

märkischen reformierten Synode waren, wie eng auch der Zusammenhang mit der Synode Tecklenburg war, von der ebenfalls ein Abgeordneter den Limburger Konvent zu besuchen pflegte, wie umgekehrt auch ein Limburger Synodaler die Tagungen von Tecklenburg besuchte. Beziehungen bestanden natürlich auch zu der Gemeinde Rheda, die in den Akten von 1704 als zu Tecklenburg gehörig bezeichnet wird. 1684 hielt der Hofprediger aus Rheda auf dem Limburger Konvent die Predigt. Zu bemerken ist noch, daß auf den Konventstagungen ein Vertreter des Grafen - 1753 zuerst Commissarius politicus genannt - stets anwesend war. Der Konvent wurde alle drei Jahre gehalten; Tagungen in den Zwischenjahren werden als außerordentliche Konvente bezeichnet.

Im folgenden wird der Text der Ordnung von 1682 wörtlich gebracht. Die Interpunktion ist sinngemäß gesetzt; bei den Konsonanten ist, wie üblich, eine Vereinfachung vorgenommen, indem die unmotivierte Häufung vermieden wird. Die kleinen Zahlen im Text bezeichnen die Seitenzahlen der Originalhandschrift.

Gräflich Limburgische

Kirchen=ordnung De ao 1682

1)

Im Namen des Drey Einigen Gottes Amen.

Demnach seiner Hochgräfl: Gnaden Friederich Mauritz Graf zu Bentheim=Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, Unser gnädiger Graf und Landes Herr bey antretung Dero Regierung für Höchst nötig erachtet, den fast Zerfallenen Gottes=Dienst in Kirchen und Schulen wieder auf zurichten, und in gute ordnung zubringen, und aber befunden, daß in hiesigem Lande keine Kirchen ordnung vorhanden, alß haben wohl gedachte Se: Hochgräfl: Gnaden ein Exempel der Kirchen ordnung, wie sie von dero Gottseeligen Vorfahren angeordnet, hiehin bringen lassen, selbige mit fleiß übersehen, und wo nötig gewesen, geändert, gebessert vermehret und vermindert, gestalt selbige in nachfolgenden kurzen Articulen begriffen, und in dero Landen publicieren und fest darauf zu halten, gnädigst anbefohlen.

Caput: 1

Von Feyerung des Sabbats und anderen Buß- und
Festtagen.

1: Auf des Herrn Tag oder Sonntag genant soll in jedweder Kirchen zweymal geprediget werden, als Vormittags das Evangelium und nachmittags der Catechismus; wan aber etwan einem Prediger seiner Schwachheit halber unmöglich fallen würde, zweymal in einem Tage zu predigen, so mögen als dan entweder von dem Prediger selbst oder von des orts Schulmeister oder Küster einige Capittelle aus der Bibel, wan vorher Psalmen gesungen, gelesen und nachgehents eins von den Kirchen oder sonst ein abend gebet gebetet, darnach wieder ein Psalm gesungen, und also die gemeine wieder nach hause gelassen werden, damit nicht mehr gelegenheit, des Herren Tag, wie leider zu viel geschieht, zu entheiligen gegeben werde.

NB. Ein jeder rechtschaffener Prediger wird wohl acht haben, wie groß seine Schwachheit sey und solches gegen den allerhöchsten verantworten können.

2: Des Vormittags vor der Predigt, ehe selbige angehet, soll das gewöhnliche morgen gebet gehalten, darauf die 5. hauptstücke Christlicher Religion samt der Epistel gelesen werden.

3)

Des nachmittags, nach geendigter Predigt, soll der Prediger die Jugend öffentlich aus Gottes wort und dem Catechismo examinieren, welches aber im Winter bey den kurzen Tagen wohl ausgestellt werden mag. Die 3 haupt feste, als Weynachten, Ostern, und Pfingsten, sollen dergestalt gefeyert werden, das nemlich die beyde ersten Tage gänzlich gefeyert, und an denselben 2 mal geprediget, der dritte aber nur halb, und einmal nur gepredigt werden solle, es sey dan, das selbiger auf einen Sonntag einfallen täte, als auch auf des Herrn Himmelfahrt Tag 2 mal geprediget und gefeyert werden;

3: In der Woche soll des freytags in allen Kirchen geprediget werden, und entweder die Epistel oder sonsten ex libris Canonicis genommener Text erkläret werden.

4: Der ordinarie Buß und bettag, soll monatlich den Ersten mittwochen im neuen Mond gehalten werden, als dan der Mittwochen ganz gefeyert und die Leute keine arbeit, bis nach

⁴⁾ geendigter Predigt tun sollen, damit also desto bequemer den Gottesdienst abwarten, und keine ursache der Verhinderniße vor zuwenden haben mögen. Die Prediger sollen als dan einen besonderen Text aus Gottes wort, die leute zur buße auf zu muntern erklären, auch soll allzeit das almusen gesamlet werden, als auch nach geendigter Predigt ein Gebet zu Gott umb gnädige Vergebung der Sünden, und abwendung der wohl verdienten Strafen und Plagen. NB: kniend gehalten werden.

5: Waß die Passions Predigt anbelanget, weilen solches ein nützlich, notwendiges, tröstliches und weitläufiges Stück ist, sollen selbige in der ersten Wochen Predigt nach Septuagesimae angefangen, und von darab bis auf Reminiscere wochentlich einmal und des Sontags nachmittag, von dem Sonntag nach Reminiscere aber an, sollen selbige morgens, nachmittags und wochentlich bey so wohl ordinair als extra ordinair Predigten und also dreymal in der Wochen verhandelt werden.

6: Die Hagel feyer sollen überall im lande auf gleicher zeit gehalten, die andern Apostel Tage aber so viel möglichst abgeschaffet werden.

Caput: 2

Von der Lehr und Gebet.

7: Es sollen die Prediger oder Kirchen diener das Wort Gottes lauter und rein, in einer freien ordnung den Volk vortragen, und nicht die Zeit mit Menschen satzungen oder Träumen, oder sonsten vergeblichen und unnützen reden zu bringen, gleich wie der Apostel Paul: 2: Timoth: 2: 15. ermahnet, auch ihre Zuhörer über die gebührende Zeit nicht aufhalten.

⁵⁾

8: Es sollen auch die diener nach dem geringen Verstand des gemeinen Volks ihre Predigten also wissen zu stellen, das sie sich in der Lehr und Vermahnung immer auf die Stücke des Catechismi ziehen und referieren.

9: Der Eingang der Predigt soll mit Singung eines oder mehr Psalmen geschehen, und mit fürgehender Vermahnung zum Gebet angefangen werden.

10: Nach geendigter Predigt und Gebet, ehe die Psalmen gesungen werden, soll die Taufe, so Kinder zu taufen, bedienet, oder das Nachtmahl des Herrn aufgeteilet, oder die Leute eingesegnet, darnach soll ein Psalm ordentlich angefangen und der Gottesdienst durch Aussprechung des Segens geendigt werden.

11: Doch wird auch zugelassen, auf die Monatliche Bet- und Feyertage Copulationes zu verrichten, und die Kinder zu tauffen, mit diesen Dingen aber, das des Morgens der monatliche Betttag mit Fressen und Saufen nicht entheiligt werde, wie auch auf Freytage und Sams-tage die Gastereien nur gehalten werden sollen, wie solches weiter in der Policy Ordnung Art: 15 enthalten ist.

6)

Caput: 3

Von der Taufe.

Daß der Christen Kinder sollen getauft werden, lehret Gottes Wort Klärlich.

12: Es sollen aber die Weiber oder so genannte Nottaufen gänzlich verboten werden und abgeschaffet seyn, dan solche allein den Kirchen Dienern zu verrichten von Christo befohlen, Matth: 2: v: 19: und 1: Timothy: 2: v: 12:

13: Die Taufe soll in christlicher Versammlung, wan nemlich ordentliche Predigten geschehen, als am Sonntage, Feyertage, oder sonst in der Wochen, wan die Gemeine Gottes bey ein ander ist, bedienet werden.

14: So soll auch der Vater des Kindes vor ein Nötigung der Gevatteren dem Kirchen Diener um die Taufe ansprechen, damit verkündiget werde, wes Glaubens der Vater und die Getreüen seyn, auch abgemachet werde, keine leichtfertige oder laster hafte, auch onmündige Personen darzu zu gebrauchen.

15: Der Vater soll auch bei der Action der hl: Taufe seyn.

16: Und darnach das Kind im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl: Geistes getauft.

17: Darnach der Name des Vaters, der Mutter des Kindes und der Gevatteren in ein besonder buch eingeschrieben werden.

7)

18: Vor allem sollen die Kinder über acht Tage ungetauft nicht liegen bleiben.

19: Auch sollen die Prediger fleißig annotieren, zu was Zeit das Kind nach der Copulation zur Taufe gebracht werde, damit so viel möglich hurerey vermeidet werde.

Caput: 4

Von Bedienung des Heiligen Abendmahles.

20: Es sollen die Kirchen Diener das gemeine Volk von diesen Heyl: Sacrament oft und fleißig berichten, und in den Predigten sich wohl vorsehen, das sie den Worten Christi keinen fremden Verstand andichten, sondern die Worte des hl: Abendmahles also erklären, das die erklärang mit den Articuli des Christlichen

8)

Glaubens, und dem rechten Verstand aller Sacramenten, sowohl des alten als neuen Testaments übereinkommen, und sonderlich als der unterscheid beyder naturen in Christo samt einer jeden naturen eigenschaft wohl und eigentlich dem Volke eingebildet werde:

21: So soll auch das Nachtmahl in aller Einfalt nach der einsetzung Christi, und brauch der Heyl: Aposteln ausgeteilet werden, derhalben keine andere Ceremonien als deren sich Christus der Herr selbst bedienet, einzuführen, sintemalen es alles zu Christi Gedächtniße gereichen soll.

22: Sollen demnach die Prediger zu vorderst mit allen Fleiß und Ernst ihre Zuhörer aus göttlichem Worte lehren und vermehren, das die Altaren und andere Ceremonien, so in Gottes wort nicht gegründet, nach der Instruction gemäß, sondern stracks zu wider, not-wendig abgeschaffet werden müssen und sollen.

23: Niemand soll zum Nachtmahl gehen, noch zugelassen werden, er habe sich den zu vorn selbst wohl geprüfet, also das er das Nachtmahl zur Gedächtniße Christi halte, seinen Tod mit glaubiger und dankbarer Seelen verkündigen könne; die aber so in und auswendig unrein seyn und solches mit öffentlicher Tat bezeugen, sollen abgewiesen werden, dann daß Heiligtum und die Perlen müssen nicht vor die Hunde und Säue /: nach der Rede Christi Math: am 7. Cap: v: 6/: geworfen werden.

24: Zu Stätten und Dörfern soll zum wenigsten das Nachtmahl im Jahr viermal gehalten werden, und das von der ganzen gemeine, als auf Ostern, Pfingsten, den ersten Sonntag nach Michaeli und Christtag, jedoch da es die erbauung und not der Kirchen erfordern wird, mag es öfters geschehen, auch nach Gelegenheit orts an anderen Tagen.

25: Und sollen, wan man das Nachtmahl halt will, alle Wege acht Tage zu vor durch den Kirchen Diener der Gemeine verkündiget werden mit Vermahnung, daß niemand aus der Gemeine sich von dem brauch des Heyl: Abendmahles enthalte,

⁹⁾ es sey dan Krankheit halber, oder das es sonst durch eine andere not verhindert werde, auch das sich die ganze Gemeine darzu schicke und wohl prüfen.

26: Des Endes, ungefähr acht Tage zu vor, die Prediger ein jeder in seinem Kirspel mit zu ziehung eines ältesten Provisoren die haus visitationes verrichten, die Leute zur wahren prüfung ihrer selbst, wie auch zu aller liebe und Christl: einigkeit fleißig und treulich anmahnen, und unterrichten sollen.

27: wan erwachsene Leute, die sich erst zur Gemeine tun, oder aber noch gar junge Leute, die ihre in der Taufe getane Pflicht selbst bekennen, sollen zu forderst, ehe sie zum Tisch des Herrn zugelassen werden, in den Fundamenten des Glaubens und zum Christl: fürsatz ernstlicher bekehrung zu Gott fleißig unterwiesen und angemahnet und der Gemeine acht Tage vorher, zu verhütung allerhand ärgerniß angekündigt und darauf admit-tirt werden.

28: Auf den zweyten Tag vor dem Heyl: Abendmahl soll ein fast-Buß und bet-Tag gehalten werden, und des nachmittags die vorbereitungs Predigt, von dem Tode und Abendmahl des Herrn geschehen. darinnen von der Einsetzung, ordnung, ursachen, nutzen und Frucht des Heyl: Abendmahls geredet werden.

29: Nach dem gemeinen gebet sol die Gemeine ordentlich und mit reverenz hinzu treten, als die Männer zuerst, und darnach die Weiber.

10)

30: Die aber, welchen fürhin durch den Diener solches mit Erklärung der ursachen ist verboten, sollen nicht herzu nahen.

31: Vor die ausspendung des Heyl: Abendmahls, soll das Formular der Vorbereitung, wie es sonderlich in dem güldenen Kleinod beschriben stehet, von dem Diener gelesen, und alles nach der einsetzung des Herrn Christi verhandelt werden.

Caput: 5

Von den Almusen.

32: Darmit die armen versorget werden mögen, sollen die Kirchen Diener die Leute jeder Zeit fleißig anmahnen, den armen mit ihren almosen hülfe zu tun, auch nach dem brauch der alten Kirchen frommer und Gottseeliger Männer, die man Diaconos nennet, und dazu von den Pastoren und verordneten Seniores bestetiget werden.

33: Welche jährlich richtige Rechnung von den verordneten Kirchen Räten an jedem ort in gegenwart des pastoris und der dazu verordneten Beamten tun und ablegen sollen.

Caput: 6

Von der kirchen Disciplin.

34: Die kirchliche Strafe ist unter haltung des reinen und wahren Gottesdienstes auch höchst vonnöten, wie der Evangelist

Matth: Cap: 18: v: 15, 16, 17: et 18: lehret, sintemalen selbige dahin gerichtet, das erstlich hierdurch das Reich Christi in seiner Jünger herz, beyde im glauben und seiner Lehre und Gottseeligem Leben, sonderlich bey den schwachen, irrenden schäflein erhalten und befördert werden, Lucae Cap: 15: v. 4 & sey: darnach das die ganze Kirche und Herde nicht angesteket werde durch falsche Lehr oder Gottloß Leben, es seye bey Predigern oder Zuhörern. 1. Corinth. 5: v: 6:

35: Es muß aber hiebey gute acht gehalten und observieret werden:

1: Das die excommunicatio von den Sacramenten und der Kirchen bey der ganzen Christlichen gemeine und nicht bey einem alleine stehe, Matth: 18: v: 17: paul: 1. Corinth: 5: v: 5:

2: des halber nach Gelegenheit und notdurft eines jeden orts aus der gemeinen gottseelige Männer als Seniores oder Elteste 1. Timoth: 5: v: 19: erwehlet werden, die neben den Kirchen Dienern auf die gemeine fleißig aussicht nehmen, damit kein irtum einschleiche, sondern abgewehret werden möge.

3. müssen die Kirchen Diener selbstn sich dieser christlichen Strafen auch unterwerfen gleich den allergeringsten in der Kirchen, wie auch der Apostel Petrus von Paulo Gal: 2: v: 11. sich strafen ließ.

Caput: 7

Von Catecismo.

36: Wie nötig die Lehr des Catecismi in der Kirchen Christi sey, gibt die erfahrung täglich, darum sollen die Kirchen diener selbige neben anderen Predigten fleißig treiben, die Kinder und Leute emsich zur Lehr des Catechismi anhalten und dieselben zu der Predigt und examination wohl anführen, auf das also die Kinder von Jugend auf zur Gottseeligkeit sich gewöhnen mögen, des Endes allen Schulmeistern und Rüstern jedes orts ernstlich

anbefohlen wird, die ihnen anvertrauende Jugend in den Schulen zum lesen, beten und schreiben und in dem Catechismo fleißig anzu führen und zu unterweisen, damit die Jugend in der examination bestehen möge.

Caput: 8

Ordnung der Ehe einleitung.

37: Die, so sich ehelich verpflichtet, sollen sich bey zeiten zu dem Pastoren anmelden, und sich vor der priesterlichen Einsegnung, drey mal, und das auf dreyen Sonntagen nach einander, wan die Gemeine bey einander versamlet, öffentlich verkünden lassen.

38: Die Copulation soll in der Kirchen vor der Gemeine Gottes geschehen, und durch das Wort Gottes und Gebet bestätigt werden, und solches dan ordentlich an den Tagen, da man gewöhnliche Predigten haltet.

13)

39: Es sollen auch die Namen der Eheleute und Gezeugen in ein besondern Kirchen buch eingeschrieben werden.

40: Wegen der Loßbriefe soll es folgender gestalt gehalten werden, das, wo eine Person 9 oder 10 Jahr continuirlich gewohnt, und sich auf gehalten, von denen keine Loßbriefe gefordert würde, sintemal ein jeglicher eines jeden Verhaltens halber genugsame Nachricht einnehmen kan, im übrigen könnte der Loßbrief und Dimissoriales in valore bleiben und aus einem Kirspel in das andere gefordert werden.

Caput: 9

Von den Classical Conventibus.

Es sollen sich Diener der Kirchen nach altem brauch in einer jeden Graf- und Herrschaft ordinarie 2 mal im Jahr als eines zwischen Jubilate und Kantate, andermals in der 20. Wochen nach Trinitatis bey einander kommen; solte aber die Gelegenheit

und not erfordern, könnte öfter der Conventus ausgeschrieben werden, oder im Fall der not an einem gelegenen ort dieser

14)

ursache halber bey einander kommen, das sie sich mit Predigen üben, und das die Lehre Christi desto weniger mit Irthum vermischet und der Diener selbst samt der ganzen Gemeine in guter ordnung Zucht und Disciplin gehalten werde.

41: Derhalben in synodo Conventu alle Diener einer jeden Kirchen mit einem Ältesten oder Diacono, oder sonst nach eines jeden orts Gelegenheit mit einem ehrlichen Manne erscheinen sollen, auf das man sich fleißig und aigentlich um der Diener Lehre, Leben und Wandel und dem Stand der ganzen Kirchen erkundigen mögen.

42: Es soll aber der Conventus mit folgender Ordnung gehalten werden, das zum ersten die namen der Diener in ein besonder buch, welches alle wege in Conventu seyn und bleiben und darin man die Acta des Conventus referiren soll, geschriben werden, aus welchen einer nach der geschriebenen ordnung zur übung der Diener eine kurze Predigt tun soll, von welcher darnach in abwesen dessen, der sie getan, die andren Diener urtheilen, und so etwas zu verbessern, dem, der gepredigt hat, freundlich und brüderlich anzeigen sollen.

43: Nach der Predigt sollen die Diener strack bey ein ander gehen und der Diener des ortes, da die Versammlung gehalten wird, soll im Anfang der ersten Predigt das Gebet tun, folgendes der im nächsten vergangenen Conventu praesidiret hat, und soll dieses Gebet dahin gerichtet werden, das es diene zur erwehlung eines Praesidis der ganzen anstehenden Handlung.

15)

44: Nach dem Gebet soll der Praeses dem, der geprediget hat, heißen ausgehen, und darnach die andren Diener, wie ihnen die Predigt gefallen, und ob etwas darin zu verbessern sey, fragen, und wan ein jeder sein urtheil und meinung von der Predigt gesagt, soll er den abgetretenen Diener wieder ein-

fürdern lassen, und was ins gemein von der Predigt fürbracht und beschloßen, das zu seiner erbauung dienen mögte, das soll er ihm ordentlich anzeigen.

45: Zum anderen soll man auf folgende weiße ad Censuram morum kommen: der Praeses soll im Anfang dieser Censur eine kurze Vorrede tun, und darin die Diener Vermahnen, das ein jeder ohne Zorn, Bitterkeit und anderen fleischlichen affecten, was ihnen von andern Dienern bewußt, darin sie sträflich, anzeigen, und das mit nichten Verschweigen, und das niemand hierin etwas andres suche, dan Gottes Ehre und der Kirchen Besserung.

46: Darnach soll der Praeses, damit gute Ordnung gehalten werde, zum ersten ausgehen, das die andern desto besser von seinem Dienst, leben und Wandel, sich underfragen mögen, und soll einer aus ihnen dem Praesidi, wan ers wieder ingerufen, was seinethalben in seiner abwesen beschloßen, ansagen, welche Ordnung mit andern also soll gehalten werden, da aber notaria facinora vorhanden, sollen der Obrigkeit angegeben werden.

16)

47: Zum dritten soll der Praeses einen jeden Diener fragen, ob auch die Consistoria und Conventus in ihren Kirchen gehalten und die Disziplina Ecclesiastica getrieben werde, ob sie auch einigen Streit mit Räkern oder Zweifel in einigen haubt-punkten der Lehre haben, ob auch die Armen nach notdurft versorget und die Schulen unterhalten werden, letztlich, ob sie in der Regierung ihrer Kirchen auch anderer Diener Rat, hülfe und beystand vonnöten haben, und der gleichen Dinge mehr.

48: Zum letzten, wan diese Dinge also ordentlich verhandelt, so soll das Wort des zukünftigen Conventus erinnert werden, und der Praeses soll am ende der Versammlung die Dankfagung und das Gebet tun.

49: Die Zeit und ort, wan und wo der Conventus gehalten werden soll, muß zeitlich vermeldet werden, damit wir den ganzen Actum einen oder mehr bequemer Personen zu ordnen mögen.

Caput: 10

Von Besuchung der Kranken.

Der Kirchendiener amt ist, das sie nicht allein öffentlich, sondern auch in den häusern nach Gelegenheit die Christen zu lehren zu strafen und zu trösten, welches am allermeisten nötig, wan ein Christ von Gott durch allerley widerwertigkeit, nemlich

17)

Krankheiten und dergleichen, heimgesucht wird, besonders wan in Todes nöten begriffen.

50: Darum sollen die Diener der Kirchen mit allen mitleiden, treu und fleiß die betrübten hertzen trösten, und sie zu dem Sohne Gottes durch die Verkündigung des heiligen Evangelions weisen, sie erinnern, das die Krankheit nicht von ongefehr, sondern von Gott dem Herrn um unsere sünde willen zugeschicket werde, Christus aber habe uns von sünden loß ledig und Seelig gemacht, so wir seiner Verheißung glauben, und damit wir solches recht erkennen mögen, schicket uns Gott oft Krankheit, ja, den Tod wohl zu.

51: Es sollen auch die Kirchen Diener die Kranken nicht einmal, sondern zum öftern auch unerfordert besuchen, und bey den Kranken mit den beywesenden so oft es seyn mag, das christliche Gebet tun, damit den Kranken die furcht und Schrecken des Todes auß den Herzen genommen, und hinwieder seelig getröstet werden.

52: Die Prediger sollen ihre Zuhörer vermahnen, das die bey sich habende Kranken nicht versäümet, sondern bey Zeiten ihren

Predigern davon Meldung täten, auf das die Kranken nach notdurft unterrichtet und getröstet werden mögen.

18)

53: Jngleichen sollen auch die Kirchen Diener sich mit fleis der gefangenen annehmen, sie oft nach Gestalt der Sachen besuchen, dieselben erstlich durch erklärang der 10en Geboten und Gerechtigkeit Gottes wieder die Sünde zu erkändnisse ihrer sünden und Missetaten führen, und darnach, wan sie dahin gebracht, die Gnade Gottes in Christo Jesu zur Vergebung der sünden.

Caput: 11

54: Die Toten müssen ehrlich begraben werden; so aber einer in öffentlicher Verachtung der Gemeine Gottes und ohne erforderung eines Kirchen Dieners stirbt, der begräbnis nicht gewärtig seyn, solches auch in nechster Predigt der Gemeine anzeigen, und die gemeine sich an solchen exempel zu spiegeln und zu bessern, und daß sie die berufung eines Kirchen Dieners nicht lassen, eyfrigst ermahnen.

55: Welche dann in der Gemeinschaft Christi und der Kirchen verscheiden, und diese Gemeinschaft auch in ihrem Ende bekennen, die soll man ehrlich zur begräbnisse in aller stille ohne aberglaubigen Ceremonien an die Plazen, darzu verordnet, zur Erde bestatten.

56: Doch kan ein Zeichen mit der Glocke geleutet werden, darnach sich die Leute zur begräbnisse mit ihrer Versamlung richten mögen.

57: Darnach kan der Kirchen Diener in der Kirchen eine kurze Leich Sermon halten, auch des abgestorbenen Leben und Wandels zum Preiß Gottes und Besserung der Gemeine in ehren gedenken.

58: Endlich mag auch für und nach der leich=Predigt ein leich=Psalm gesungen, sonderlich dar bey die almusen gesamlet und alles mit dem segen beschloffen werden.

Alles urkundlich unsern Hochgräflichen hand=Zeichens gegeben auf unserm Schloße Limburg, den 12.ten Februar 1682./.

Friederich Mauritz

Graf zu Bentheim Tecklenburg.